

## Inhalt



### EuGH-Urteil zu IP-Adressen wirft neue Fragen auf

Auch „dynamische“ IP-Adressen können dem Datenschutz unterliegen. Dies hat der EuGH nun im Breyer-Fall (C-582/14) festgestellt. Die Auswirkungen des Urteils erklärt Dr. Stefan Alich in unserem Interview.



### Weihnachtsfeier ohne Geschmäcke

Weihnachtsfeiern und andere Einladungen von Geschäftspartnern sind beliebte Mittel, um zum Jahresabschluss noch einmal die geschäftlichen Beziehungen zu beleben. Welche steuerlichen und rechtlichen Fallstricke zu beachten sind und wie sich ein „Geschmäcke“ dabei umgehen lässt, erklärt Dr. Susana Campos Nave.



### Neuer ISO-Standard soll Korruptionsbekämpfung unterstützen

Die Internationale Organisation für Normung (ISO) hat Mitte Oktober den Zertifizierungsstandard ISO 37001 für Anti-Korruptionsmanagementsysteme veröffentlicht. Wie der neue Standard die Compliance-Strukturen deutscher Unternehmen beeinflusst, erklärt Michael Kayser.



### Keine Pflicht zum Personalgespräch

Kranke Arbeitnehmer müssen grundsätzlich nicht auf Anweisung des Arbeitgebers im Betrieb erscheinen, um dort an einem Gespräch zur Klärung der weiteren Beschäftigungsmöglichkeit teilzunehmen.

## Aufmacher

- 2 **EuGH-Urteil zu IP-Adressen wirft neue Fragen auf**

## Praxis

- 4 **Weihnachtsfeier ohne Geschmäcke**

## Karriere

- 7 **Keine Pflicht zum Personalgespräch**
- 7 **Personalwechsel**

## Recht

- 5 **Neuer ISO-Standard soll Korruptionsbekämpfung unterstützen**
- 5 **Regierung beschließt Gesetzesentwurf zur CSR-Richtlinie**

# EuGH-Urteil zu IP-Adressen wirft neue Fragen auf

Auch „dynamische“ IP-Adressen können dem Datenschutz unterliegen. Dies hat der EuGH nun im Breyer-Fall (C-582/14) festgestellt. Die Auswirkungen des Urteils erklärt Dr. Stefan Alich in unserem Interview.



IP-Adressen stehen im Visier der Rechtsprechung.

» Der Europäische Gerichtshof (EuGH) hat durch sein Urteil eine wichtige Vorentscheidung für den jahrelangen Streit zwischen dem Piratenpolitiker Patrick Breyer und der Bundesrepublik Deutschland über die Zulässigkeit der Speicherung von IP-Adressen getroffen. Worum ging es?

« Der EuGH entschied auf eine Vorlage des BGH (VI ZR 135/13). In dem nationalen Verfahren versucht Herr Breyer, es der BRD als Webseitenbetreiber zu untersagen, seine IP-Adresse über den konkreten Nutzungsvorgang hinaus zu speichern. Kern des Streits ist damit die heiß umstrittene Frage, ob und wenn ja unter welchen Umständen dynamische IP-Adressen als personenbezogen anzusehen sind und damit dem Datenschutzrecht unterliegen.

» Was hat der EuGH entschieden?

« Der EuGH stellte fest, dass eine dynamische IP-Adresse u.a. dann ein personenbezogenes Datum sei, wenn der Webseitenbetreiber, insbesondere im Fall einer Cyberattacke, die rechtliche Möglichkeit habe, sich an eine Behörde zu wenden, um den Nutzer zu identifizieren und die Strafverfolgung einzuleiten. Im Tenor des Urteils heißt es allgemeiner, dass von einem Personenbezug auszugehen sei, wenn der Webseitenbetreiber über rechtliche Mittel verfügt, die es ihm erlauben, die betreffende Person mittels der Zusatzinformationen des Internetproviders zu identifizieren. Der EuGH konkretisierte damit das allgemeine Krite-

rium der Bestimmbarkeit einer Person, wobei er zwar auf einen relativen, aber sehr weitgehenden Begriff des Personenbezugs abstellte.

» Sind damit alle offenen Fragen beantwortet?

« Leider nein. Statt der erhofften Klärung führt die Argumentation des EuGH nun zu einer Vielzahl von Folgefragen. Der EuGH meinte offenbar die Möglichkeit, einen Strafantrag zu stellen und identifizierende Informationen dann ggf. über eine spätere Akteneinsicht zu erhalten.

Ob für den Personenbezug bereits die abstrakte Existenz eines solchen Verfahrens unabhängig von den konkreten Umständen ausreichen soll, ist allerdings unklar. Anderenfalls könnte es darauf ankommen, ob tatsächlich ein Vorfall stattgefunden hat, der geeignet ist, eine Strafverfolgung auszulösen, ob die konkrete IP-Adresse mit diesem Vorfall in Verbindung gebracht werden kann und wie lange die Zuordnungstabelle beim Provider gespeichert wird. Auch die Frage, was für ausländische IP-Adressen gilt, könnte relevant werden.

Der BGH wird sich nun mit diesen Fragen beschäftigen müssen. Insofern bleibt es spannend. Die Erwägungen des BGH dürften dann vermutlich weitgehend auch auf privatrechtliche Webseitenbetreiber und App-Anbieter übertragbar sein. Allerdings bezieht sich das Verfahren vor dem BGH nur auf den Personenbezug von IP-Adressen. In anderen Bereichen, z.B. beim Nutzertracking mit-

tels Cookies oder Smartphone-Werbe-IDs, dürfte die Diskussion weitergehen.

» Wie müssen deutsche Webseitenbetreiber nun reagieren?

« Es ist mit einer gewissen Wahrscheinlichkeit davon auszugehen, dass der BGH dynamische IP-Adressen nunmehr generell als personenbezogen ansehen wird. Dann müssen Webseitenbetreiber und App-Anbieter die datenschutzrechtlichen Vorgaben des Telemediengesetzes (TMG) bei der Erhebung, Speicherung und Nutzung von IP-Adressen einhalten. Datenschutzerklärungen müssten ggf. aktualisiert werden und es wäre sicherzustellen, dass z.B. bei der Einschaltung von Drittdiensten zur Analyse der Webseitenutzung eine Auftragsdatenverarbeitungsvereinbarung abgeschlossen wird. Dies wird allerdings ohnehin von vielen Anbietern in diesem Bereich bereits angeboten.

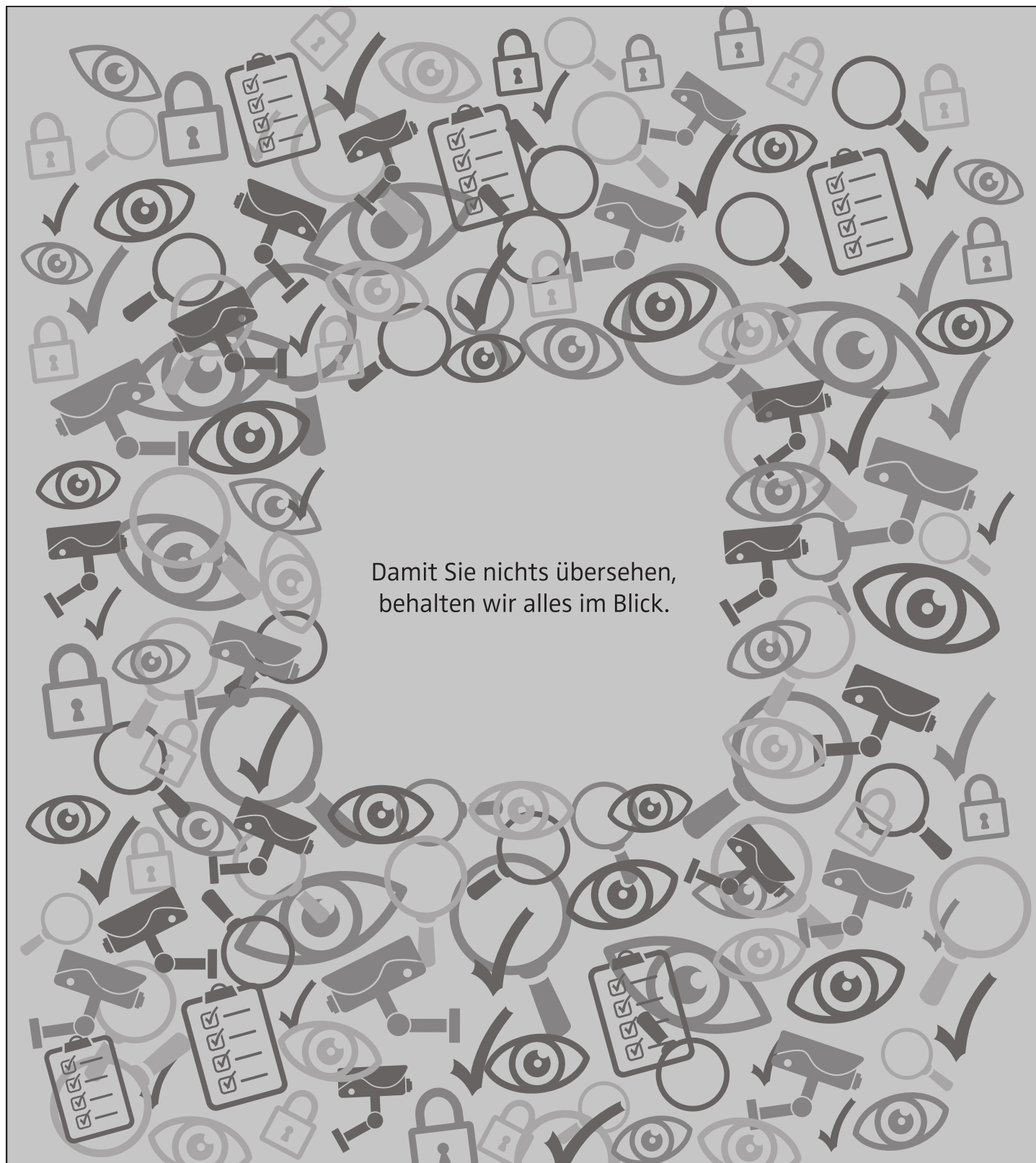
» Gleichzeitig hat der EuGH das gesetzliche Verbot einer massenhaften Surfprotokollierung gekippt. Müssen wir mit einer Anpassung des TMG rechnen?

« Die BGH-Vorlage bezog sich auf die Regelung des § 15 Abs. 1 TMG, die eine Datenverarbeitung nur insoweit gestattet, als dies erforderlich ist, um die Inanspruchnahme des Dienstes zu ermöglichen und abzurechnen. Bereits seit der EuGH-Entscheidung C-468/10, C-469/10 war davon auszugehen, dass Normen, die die in der Datenschutz-Richtlinie vorgegebene Abwägung abschließend vorwegnehmen, richtlinienwidrig sind. Dies hat der EuGH nunmehr in aller Deutlichkeit bestätigt. Damit steht fest, dass zahlreiche Normen des deutschen Datenschutzrechts gegen die Richtlinie verstoßen. Der BGH hat allerdings bereits deutlich gemacht, dass er der Richtlinienwidrigkeit im konkreten Fall mit einer Auslegung beikommen kann. Im Übrigen dürfte für den Zeitraum vor Inkrafttreten der Datenschutzgrundverordnung kaum mit weiteren Reaktionen des in diesem Bereich ohnehin eher trägen Gesetzgebers zu rechnen sein. Den Datenschutzbehörden ist es allerdings verwehrt, der Richtlinie widersprechendes nationales Recht durchzusetzen. *chk*



m.undfotografie.de

Dr. Stefan Alich ist Rechtsanwalt bei Taylor Wessing in Hamburg und Fachanwalt für Informationstechnologierecht. Er berät auf den Gebieten des IT- und Datenschutzrechts sowie bei Compliance-Fragen.



Damit Sie nichts übersehen,  
behalten wir alles im Blick.

Unsere Compliance-Experten sind hoch spezialisiert und praxiserfahren. Wenn es um interne Untersuchungen, Compliance-Trainings, Richtlinien, Handling von Compliance-Fällen, Interaktion mit Behörden und die Implementierung sowie die Prüfung von Compliance-Management-Systemen geht, können Sie immer auf uns zählen: BEITEN BURKHARDT.

An Ihrer Seite für die umfassende und internationale Beratung in allen Fragen des Wirtschaftsrechts. Mit rund 270 Rechtsanwälten, Steuerberatern und Wirtschaftsprüfern an 10 Standorten in Deutschland, Belgien, Russland sowie China.



## News

### Vertrieb ist oft nicht Compliance-konform

Eine Umfrage des Marktforschungsinstituts YouGov im Auftrag des Software-Anbieters Recommind hat ergeben: Viele Unternehmen haben ihre Vertriebsabteilungen nicht im Griff, wenn es um Compliance-konformes Handeln geht. Nahezu die Hälfte (44 Prozent) der befragten Vertriebsmitarbeiter hält es für wichtig oder sehr wichtig, Geschäftspartnern manchmal kleine Aufmerksamkeiten wie Geschenke zukommen zu lassen, um einen Geschäftsabschluss zu sichern. Fast genauso viele, nämlich 42 Prozent, bieten Geschäftspartnern Geschenke an. Und das ist häufig auch so gewollt: Knapp ein Drittel (31 Prozent) der Vertriebsmitarbeiter gibt an, von Vorgesetzten dazu angehalten zu werden. Nur 63 Prozent der Vertriebsmitarbeiter wissen, dass es Obergrenzen für den Wert von Geschenken zwischen Geschäftspartnern gibt.

Für die Studie wurden 256 Vertriebsmitarbeiter in Unternehmen, Behörden und Non-Profit-Organisationen aller Größenordnungen online befragt. Etwa die Hälfte der Befragten arbeitet in Positionen mit Führungsverantwortung. *chk*



Vorsicht bei großen Geschenken.

### Zehn Tipps für Präsenzschulungen

Präsenzschulungen sind eine wichtige Komponente eines Compliance-Programms. Doch wie können Compliance-Verantwortliche dafür sorgen, dass Mitarbeiter mit Interesse und einem nachhaltigen Lerneffekt an den Schulungen teilnehmen? Meike Franck, Compliance Communication Consultant bei Idox Compliance, hat hierzu zehn Tipps zusammengestellt.

Hier können Sie das [Whitepaper downloaden](#).

# Weihnachtsfeier ohne Geschmäcke

Weihnachtsfeiern und andere Einladungen von Geschäftspartnern sind beliebte Mittel, um zum Jahresabschluss noch einmal die geschäftlichen Beziehungen zu beleben. Welche steuerlichen und rechtlichen Fallstricke zu beachten sind und wie sich ein „Geschmäcke“ dabei umgehen lässt, erklärt Dr. Susana Campos Nave.



Mit Geschmack aber ohne Geschmäcke: Damit das gelingt, sollten Compliance-Verantwortliche bei Einladungen unter Geschäftspartnern einen strengen Maßstab anlegen.

Die Gewährung von Geschenken und Einladungen zu opulenten Veranstaltungen kann sehr gefährlich sein und Geschäftspartner können hierbei tatsächlich schnell die Grenze zu Korruption und Bestechung überschreiten.

Einladungen und Geschenke, die ansprechend formuliert bzw. verpackt an Geschäftsfreunde und Kunden oder Mitarbeiter geschickt werden, müssen daher in Anbetracht strafrechtlicher und steuerlicher Risiken auf den Prüfstand gestellt werden. Gerade Geschäftsverhalten, das vor einigen Jahren noch üblich war, um die gegenseitige unternehmerische Wertschätzung zu zeigen, führt heutzutage oftmals dazu, dass sich insbesondere Entscheider im Unternehmen in ernsthafte Interessenkonflikte bringen.

Geschenke und Bewirtungs-Richtlinien waren über Jahrzehnte und Generationen hinweg die Beschleuniger im Business- und Geschäftsalltag. Und genau darin liegt das Problem: Was längst im Strafgesetzbuch in den §§ 299 ff. StGB als Bestechung und Bestechlichkeit im geschäftlichen Verkehr

geahndet wird, findet auch international im angelsächsischen Bribery Act von 2010 und im US-amerikanischen Foreign Corrupt Practices Act von 1977 seinen Niederschlag.

Geschäftspartner und Mitarbeiter müssen darauf achten, dass die Straftaten drakonische Rechtsfolgen in Aussicht stellen: Mehrjährige Freiheitsstrafen oder empfindliche Geldbußen. Zudem haben sich die Rechtsvorschriften für die Korruptionsbekämpfung weiterentwickelt und verschärft. Ende 2015 ist das Gesetz zur Bekämpfung der Korruption in Kraft getreten.

Generell kann ein Unternehmer Kunden und Geschäftspartnern Geschenke anbieten, solange sie betrieblich veranlasst sind und unter der gesetzlichen Nettowert Grenze liegen. Größte Vorsicht ist bei Einladungen zu Veranstaltungen ohne dienstlichen oder fachli-

chen Bezug geboten. Diese sind unzulässig. Grundsätzlich empfiehlt sich auch keine Einladung von Begleitpersonen zwecks strikter Trennung privater und betrieblicher Anlässe.

In präventiver Hinsicht ist Entscheidern Folgendes zu raten: Der Erhalt von Geschenken ist dem jeweiligen Vorgesetzten anzuzeigen. Anschließend ist der Wert des Geschenks zu ermitteln und zu dokumentieren. Bei Einladungen von Kunden und Vertragspartnern zu Veranstaltungen sollte zum Beispiel der Grund der Einladung dokumentiert und auf die Rotation der Teilnehmer geachtet werden. Gerade die Rotation der Teilnehmer im Bereich des Vertriebes oder bei Verbandstätigkeiten ist zwingend erforderlich um sich nicht dem Verdacht unerlaubter wettbewerbsrechtlicher Absprachen auszusetzen.

Um aus vermeintlich kleinen Aufmerksamkeiten keine steuer- oder strafrechtlichen Probleme werden zu lassen, gilt es, ein Korrektiv im Zusammenhang mit Geschenken und Bewirtungen stets im Auge zu behalten: Maßstab ist insoweit die sogenannte Sozialadäquanz. Dieser Rechtsbegriff ist im Korruptionsstrafrecht verwurzelt, wonach bei der Vorteilsannahme nach § 331 StGB der Unrechtszusammenhang zwischen der Tätigkeit für das Unternehmen und einer Zuwendung fehlt. Als sozialadäquat können solche Leistungen angesehen werden, die der Höflichkeit oder Gefälligkeit entsprechen und sowohl sozial üblich als auch unter Gesichtspunkten des Rechtsgut-schutzes allgemein gebilligt sind. Die Vermutung einer sogenannten „unlauteren Vermischung“ zwischen Leistung und Gegenleistung hingegen darf niemals im Raum stehen.

Dr. Susana Campos Nave



Rechtsanwältin Dr. Susana Campos Nave berät in den Bereichen Wirtschafts- und Steuerstrafrecht in der Berliner Niederlassung der Kanzlei Rödl & Partner. Sie ist als Strafverteidigerin auf dem Gebiet des allgemeinen und des Wirtschaftsstrafrechts tätig. Ein weiterer Schwerpunkt ihrer Tätigkeit liegt im Bereich der Haftungsvermeidung von Unternehmen durch Compliance Beratung, insbesondere bei der Begleitung interner Ermittlungen.

## News

## Tönnies muss kein Bußgeld zahlen

Das Bundeskartellamt hat die Bußgeldverfahren gegen zwei Gesellschaften der Zur Mühlen-Gruppe eingestellt. Die Bußgeldbescheide über insgesamt 128 Mio. Euro sind infolge konzerninterner Umstrukturierungen gegenstandslos geworden. Die Zur Mühlen-Gruppe selbst ist eine Beteiligungsgesellschaft von Clemens Tönnies sen. Tönnies hatte nach Einlegung des Rechtsmittels gegen die Bußgeldbescheide wesentliche Vermögensgegenstände der betroffenen Gesellschaften auf andere Gesellschaften der Zur Mühlen-Gruppe übertragen. Die beiden Gesellschaften sind anschließend erloschen. Die Umstrukturierung innerhalb der Zur Mühlen-Gruppe hat dazu geführt, dass ein Anspruch auf Zahlung der Bußgelder nicht mehr durchgesetzt werden kann. Die bislang im Gesetz bestehende Regelungslücke (sog. „Wurstlücke“) hat dies möglich gemacht. Um solche Schlupflöcher in Zukunft zu schließen, wurde inzwischen eine Kartellrechtsnovellierung auf den Weg gebracht, die eine Unternehmensverantwortlichkeit nach europäischem Vorbild einführt.

Das Bundeskartellamt hatte im Jahr 2014 Bußgelder in Höhe von insgesamt rund 338 Mio. Euro gegen 21 Wursthersteller sowie gegen 33 verantwortlich handelnde Personen verhängt. Gegen elf Unternehmen und 15 Personen wurden die Verfahren mittlerweile durch rechtskräftige Bußgeldbescheide in Höhe von insgesamt ca. 71 Millionen Euro abgeschlossen. Gegen die darüber hinaus verhängten Bußgelder wurden Einsprüche eingelegt. *chk*



Bundeskartellamt

## Neuer ISO-Standard soll Korruptionsbekämpfung unterstützen

Die Internationale Organisation für Normung (ISO) hat Mitte Oktober den Zertifizierungsstandard ISO 37001 für Anti-Korruptionsmanagementsysteme veröffentlicht. Wie der neue Standard die Compliance-Strukturen deutscher Unternehmen beeinflusst, erklärt Michael Kayser.



Gegen Korruption gewappnet: Die neue ISO 37001 soll das belegen.

» Welches sind die wesentlichen Eckpunkte, die ein Unternehmen erfüllen muss, um der ISO 37001 gerecht zu werden?

« Ein wichtiger Aspekt ist die in der Norm verwendete umfassende Definition von Korruption. Weiterhin verfolgt die Norm einen risikobasierten Ansatz und folgt, wie andere Managementsysteme auch, dem Prinzip der kontinuierlichen Verbesserung (Plan-Do-Check-Act). Eine Risikoanalyse ist dementsprechend zentraler Bestand-

teil der Anforderungen. Die Verpflichtung der Unternehmensleitung und -führung auf allen Ebenen zur auch materiell ausreichenden Unterstützung der Antikorruptionsmaßnahmen ist ebenso wichtig wie die Sicherstellung der Unabhängigkeit der Antikorruptionsfunktion.

» Die Norm legt besonderen Fokus auf die Rolle des Managements. Was ist der Grund hierfür und wie sehen die Anforderungen im Detail aus?

## Regierung beschließt Gesetzesentwurf zur CSR-Richtlinie

Die Bundesregierung hat Ende September den Entwurf eines Gesetzes zur Stärkung der nichtfinanziellen Berichterstattung der Unternehmen in ihren Lage- und Konzernlageberichten (**CSR-Richtlinie-Umsetzungsgesetz**) beschlossen. Kritiker bemängeln, dass gegenüber dem Referentenentwurf nun ein Vergleich mit dem Vorjahr und eine Auswertung von Prognosen des Vorjahrs im Lagebericht nicht mehr vorgesehen ist.

Durch das geplante Gesetz wird die Richtlinie 2014/95/EU (EU-CSR-Richtlinie) umgesetzt. Es fordert Angaben zu nichtfinanziellen Themen, die Arbeitnehmer-, Sozial- und Umweltbelange,

die Achtung der Menschenrechte und die Korruptionsbekämpfung betreffen. Allerdings müssen nur bestimmte große, insbesondere börsennotierte Unternehmen, Kreditinstitute und Versicherungsunternehmen mit mehr als 500 Arbeitnehmern ihre wesentlichen Risiken in diesen Bereichen im Lage- bzw. Konzernlagebericht oder in einem gesonderten nichtfinanziellen Bericht darstellen. Darüber hinaus sind auch Angaben zu den Konzepten erforderlich, die die Unternehmen in Bezug auf diese Belange verfolgen. Die Neuregelungen sollen erstmals für im Jahr 2017 beginnende Geschäftsjahre der Unternehmen wirksam werden. *chk*

« Compliance ist eine Führungsaufgabe, und dementsprechend kommt dem Management und den Aufsichtsgremien eine besondere Verantwortung zu. Diese umfasst nicht nur Vorbildfunktion und kongruentes Verhalten, sondern explizit auch die entsprechende Einrichtung und Ausstattung der Antikorruptionsfunktion. Die wesentlichen Stichworte hier sind ihre Unabhängigkeit und die Zumessung angemessener Ressourcen.

» Die ISO 37001 ist für eine unabhängige Zertifizierung geeignet. Welche Vorteile bietet das deutschen Unternehmen?

« Vorteile einer Zertifizierung nach ISO 37001 sind eine unabhängige, externe Prüfung und Beurteilung des entsprechend gestalteten und betriebenen Managementsystems. Im geschäftlichen Verkehr kann eine Zertifizierung dazu geeignet sein, die Einhaltung von Compliance-Anforderungen im Bereich Anti-Korruption Dritten gegenüber zu dokumentieren, zum Beispiel gegenüber Kunden und Geschäftspartnern. In dem Maße, in dem die ISO 37001 im Rahmen von Ausschreibungen eingefordert wird, ermöglicht eine Zertifizierung den Zugang. Grundsätzlich hängt der Vorteil einer Zertifizierung auch stark von der Akzeptanz sowohl der Norm, als auch der Zertifizierung selber ab. Er wird umso größer, je mehr die Norm selbst und natürlich auch die Zertifizierung nachgefragt bzw. erwartet werden.

Für Abnehmer liegen die Vorteile der Forderung nach einer Zertifizierung auf der Hand. Sie erhalten eine extern verifizierte Bestätigung der Anti-Korruptionsmaßnahmen ihrer Lieferanten. Insbesondere für exportorientierte deutsche Unternehmen liegen Chancen der Zertifizierung im Rahmen internationaler Geschäftsbeziehungen. Die ISO 37001 bietet ein international erarbeitetes, gemeinsames Verständnis von Antikorruptions-Managementsystemen, welchem sich deutsche Unternehmen anschließen können, wenn sie an internationalen Lieferketten teilnehmen. *chk*



Michael Kayser, Geschäftsführer Idox Compliance, war aktives Mitglied im Arbeitskomitee zur Entwicklung der ISO 37001. Er war zuvor bereits als einer der deutschen Vertreter aktiv an der Entstehung der ISO 19600 beteiligt.



Jetzt neu auch im  
reinen Onlinebezug!

<http://compliance.ruw.de>

Der **CB – Compliance Berater** richtet sich als praxisnahes Tool an alle Compliance-Verantwortlichen – wie z. B. **Compliance Officer, Risikomanager und Geschäftsleitung** – in Unternehmen, Institutionen und Verbänden.

Der **CB – Compliance Berater** bildet die **4 Facetten von Compliance in jeder Ausgabe ab: Corporate Compliance, Risikoanalyse und -Identifikation, Compliance Management und Haftung & Aufsicht**

Der **CB – Compliance Berater** liefert seinen Lesern zusätzlich eine Website mit aktuellen News und Standpunkten renommierter Autoren. Schauen Sie jetzt selbst auf [compliance.ruw.de](http://compliance.ruw.de)

Die **R&W-Online Datenbank** [online.ruw.de](http://online.ruw.de) – mit allen Inhalten der 16 R&W-Zeitschriften und des R&W-Buchportfolios – bietet eine publikationsübergreifende, schnelle und zuverlässige Recherchemöglichkeit. Highlights sind die Übersichtlichkeit, Bedienerfreundlichkeit und besonders die pdf-Darstellung gemäß des Original-Seitenlayouts.

## Per Faxantwort an 069/7595-2770

Name: \_\_\_\_\_

Firma: \_\_\_\_\_

Abteilung: \_\_\_\_\_

Straße: \_\_\_\_\_

PLZ | Ort: \_\_\_\_\_

Telefon: \_\_\_\_\_

E-Mail: \_\_\_\_\_

Datum | Unterschrift: \_\_\_\_\_

## Sichern Sie sich Ihr individuelles Vorteilsangebot und bestellen Sie jetzt den CB – Compliance Berater

- Datenbankzugang: 4 Wochen kostenlos und unverbindlich recherchieren**

Sie erhalten die nächsten 4 Wochen einen kostenlosen Zugang zur Online-Datenbank des „Compliance-Berater“. Falls Ihnen die Fachpublikation gefällt, brauchen Sie nichts weiter zu unternehmen. Wenn Sie nicht innerhalb der Testzeit abbestellen, nutzen Sie den „Compliance-Berater“ im Digital-Jahresabo weiter. Zunächst für ein Jahr zum Jahrespreis von derzeit 449,- € und anschließend bis auf Widerruf zum jeweils gültigen Jahrespreis.

- Printausgabe: 3 Monate kostenlos lesen + 1 Zugang zur Online-Datenbank**

Sie erhalten die nächsten 3 Ausgaben der Fachzeitschrift „Compliance-Berater“ kostenlos. Falls Ihnen der „Compliance-Berater“ gefällt, brauchen Sie nichts weiter zu unternehmen. Wenn Sie nicht innerhalb der Testzeit abbestellen, nutzen Sie den „Compliance-Berater“ im Jahresabo weiter. Zunächst für ein Jahr (11 Ausgaben) zum Vorzugspreis von derzeit 449,- € inkl. aller Gebühren und MwSt. in Deutschland und anschließend bis auf Widerruf zum jeweils gültigen Jahrespreis. Das Abonnement kann bis 3 Monate vor Ablauf des Bezugszeitraumes schriftlich bei der Deutscher Fachverlag GmbH, Mainzer Landstr. 251, 60326 Frankfurt am Main gekündigt werden. Liegt dem Verlag zu diesem Zeitpunkt keine Abbestellung vor, verlängert sich das Abonnement automatisch um ein weiteres Jahr. Die Abonnementsgebühren sind im Voraus zahlbar.

**CB – Compliance Berater | Betriebs-Berater Compliance**  
Ayhan Simsek | E-Mail: [ayhan.simsek@dfv.de](mailto:ayhan.simsek@dfv.de)

**dfv** Mediengruppe



## News

## Neue Regeln zu Leiharbeit



Lohnhilfe: Erst nach neun Monaten gilt „equal pay“

Der Bundestag hat am 21. Oktober mit der **Änderung des Arbeitnehmerüberlassungsgesetzes** neue Regelungen zu Leiharbeit und Werkverträgen beschlossen. Damit sollen ab April 2017 Leiharbeiter nach neun Monaten den gleichen Lohn wie Stammebelegschaften erhalten. Zugleich wird die Höchstverleihdauer auf 18 Monate begrenzt. In beiden Fällen sind jedoch Ausnahmen möglich, wenn Tarifverträge etwas anderes regeln. Das Gesetz wurde mit den Stimmen von Union und SPD verabschiedet. Die Opposition spricht hingegen von „Etikettenschwindel“, da nur ein Viertel der Leiharbeiter länger als neun Monate in einem Betrieb tätig sei und die meisten so überhaupt nicht in den Genuss des gleichen Lohns kämen. Tatsächlich hatte die Regierung sich wenig Zeit gelassen, um sich mit der Kritik auseinander zu setzen, die erst am 17. Oktober bei der Anhörung verschiedener Experten geäußert wurde. Vertreter von Arbeitgeberverbänden kritisierten zum einen die mangelhafte Definition von equal pay (gleiche Bezahlung von Leiharbeitern und Stammebelegschaft) und die Höhe der Sanktionen bei Verstößen gegen die geplanten Vorschriften. Es sei schwierig festzustellen, welche Bestandteile zur Zahlung von equal pay gehören. Aber auch Verschlechterungen für die Arbeitnehmer wurden in der Anhörung angeprangert. Da bei der Höchstüberlassungsdauer auf den einzelnen Arbeitnehmer und nicht auf den Arbeitsplatz abgestellt wird, könnte durch Leiharbeiter auf dem gleichen Arbeitsplatz dauerhaft Stammpersonal ersetzt werden. *chk*

## Keine Pflicht zum Personalgespräch

Kranke Arbeitnehmer müssen grundsätzlich nicht auf Anweisung des Arbeitgebers im Betrieb erscheinen, um dort an einem Gespräch zur Klärung der weiteren Beschäftigungsmöglichkeit teilzunehmen.

Das Bundesarbeitsgericht (10 AZR 596/15) hat am 2. November entschieden, dass Arbeitnehmer während der Dauer der Arbeitsunfähigkeit grundsätzlich nicht zu Gesprächen in den Betrieb bestellt werden können. Zwar umfasst die Arbeitspflicht des Arbeitnehmers auch die Pflicht zur Teilnahme an einem vom Arbeitgeber im Betrieb angewiesenen Gespräch. Doch da der Arbeitnehmer während seiner Krankheit nicht arbeiten muss, kann er grundsätzlich Personalgespräche verweigern. Doch es gibt Ausnahmen. Zeigt der Arbeitgeber ein berechtigtes Interesse auf und ist das Gespräch ausnahmsweise aus betrieblichen Gründen unverzichtbar und der Ar-

beitnehmer dazu gesundheitlich in der Lage, so ist selbst der arbeitsunfähige Arbeitnehmer verpflichtet, im Betrieb zu erscheinen. Dem Arbeitgeber ist es also nicht schlechthin untersagt, mit dem erkrankten Arbeitnehmer in einem zeitlich angemessenen Umfang in Kontakt zu treten, um mit ihm im Rahmen der arbeitsvertraglichen Vereinbarungen die Möglichkeiten der weiteren Beschäftigung nach dem Ende der Arbeitsunfähigkeit zu erörtern. Im konkreten vom Arbeitsgericht entschiedenen Fall hatte der Arbeitgeber sein berechtigtes Interesse allerdings nicht dargelegt. Die Abmahnung seines kranken Arbeitnehmers war daher zu Unrecht erfolgt. *chk*

Fitimages/Stock/Thinkstock



Krank zum Personalgespräch: Nur in Ausnahmen.

## Personalwechsel

Christine von Vangerow  
Vizepräsidentin des KIT

Michael Danner

Der KIT-Senat hat das Votum des Aufsichtsrates bestätigt, der Christine von Vangerow (55) zur neuen Vizepräsidentin für Personal und Recht des Karlsruher Instituts für Technologie (KIT) gewählt hatte. Die Bestätigung im KIT-Senat ist ein weiterer Verfahrensschritt. Nun folgen finale Verhandlungen über die Konditionen und dann das Ernennungsverfahren. Erst im Anschluss hat das KIT eine neue Vizepräsidentin für Personal und Recht. Von Vangerow leitet seit 2009 die Abteilung Zentrale Dienstleistungen der Bundesanstalt für Materialforschung und -prüfung (BAM) in Berlin. Sie folgt auf Dr. Elke Luise Barnstedt, die Ende dieses Jahres in den Ruhestand geht.

Dr. Thomas Durchlaub  
übernimmt Vorsitz des DC Global Compliance Forum

Das Diplomatic Council (DC) hat ein neues DC Global Compliance Forum ins Leben gerufen. Zum Vorsitzenden wurde

Dr. Thomas Durchlaub, MBA, ernannt. Das neue Forum widmet sich vor allem der Bekämpfung der transnationalen Wirtschaftskriminalität mit den Schwerpunkten Steuerhinterziehung, Korruption und Geldwäsche. Das Diplomatic Council arbeitet im Rahmen des Global Compliance Forums eng mit den Kommissionen der Vereinten Nationen zusammen.

Tamara Christ wird Chefjuristin  
bei Austrian Airlines

Austrian Airlines

Tamara Maria Christ (34) wird ab 1. Dezember 2016 die Leitung des Bereichs Legal Affairs & Compliance übernehmen. Sie ist in dieser

Rolle die Generalsekretärin und Chefjuristin von Austrian Airlines und folgt auf Stefan Mara, der im Oktober neue Aufgaben im Bereich des Datenschutzes bei Lufthansa auf Konzernebene übernommen hat. Christ übernahm 2008 bei Austrian Airlines eine Stelle als Juristin in der Internen Revision und war als Compliance Beauftragte bei Austrian tätig. 2010 wechselte sie in die Rechtsabteilung und wurde dort 2012 stv. Leiterin des Bereichs Legal Affairs & Compliance. 2013 wechsel-

te Christ als Gruppenleiterin in das Corporate Office, Teil des Konzernvorstandsbüros der Deutschen Lufthansa AG nach Frankfurt. Im Januar 2016 kehrte sie nach Wien zurück.

## IMPRESSUM

## Verlag

Deutscher Fachverlag GmbH, Mainzer Landstraße 251, 60326 Frankfurt am Main  
Registergericht AG Frankfurt am Main HRB 8501  
UStIdNr. DE 114139662

**Geschäftsführung:** Angela Wisken (Sprecherin), Peter Esser, Markus Gotta, Peter Kley, Holger Knapp, Sönke Reimers

**Aufsichtsrat:** Klaus Kottmeier, Andreas Lorch, Catrin Lorch, Peter Ruß

**Redaktion:** Christina Kahlen-Pappas (verantwortlich),  
Telefon: 069 7595-1153,  
E-Mail: christina.kahlen-pappas@dfv.de

**Verlagsleitung:** RA Torsten Kutschke,  
Telefon: 069 7595-1151, E-Mail: torsten.kutschke@dfv.de

**Anzeigen:** Iris Biesinger, Telefon: 069 7595-2713,  
E-Mail: iris.biesinger@dfv.de

**Mitherausgeber:**  
BEITEN BURKHARDT Rechtsanwaltsgesellschaft mbH,  
KPMG AG, SAI Global

Fachbeirat der Online-Zeitschrift Compliance: Gregor Barendregt, Carl Zeiss AG; Andrea Berneis, thyssenkrupp Steel Europe AG; Ralf Brandt, LTS Lohmann Therapie-Systeme AG; Otto Geiß, Fraport AG; Mirko Haase, Adam Opel AG; Dr. Katharina Hastenrath, Frankfurt School of Finance & Management; Olaf Kirchhoff, Mitutoyo Europe GmbH; Torsten Krumbach, Bosch Sicherheitssysteme GmbH; Dr. Karsten Leffrang, Getrag; Prof. Dr. Bartosz Makowicz, Europa-Universität Viadrina Frankfurt/Oder; Thomas Muth, Corpus Sireo Holding GmbH; Dr. Dietmar Prectel, Osram GmbH; Alexander von Reden, BSH Hausgeräte GmbH; Jörg Siegmund, Ratiodata GmbH; Elena Späth, Huawei Technologies Düsseldorf GmbH; Dr. Martin Walter, Telekom Austria Group; Heiko Wendel, Rolls-Royce Power Systems AG; Dietmar Will, Audi AG.

**Jahresabonnement:** kostenlos

**Erscheinungsweise:** monatlich (10 Ausgaben pro Jahr)

**Layout:** Grafisches Atelier, Deutscher Fachverlag GmbH

Jede Verwertung innerhalb der engen Grenzen des Urheberrechtsgesetzes ist ohne Zustimmung des Verlages unzulässig und strafbar. Das gilt insbesondere für Vervielfältigungen, Bearbeitungen, Übersetzungen, Mikroverfilmungen und die Einspeicherung und Verarbeitung in elektronischen Systemen. Keine Haftung für unverlangt eingesandte Manuskripte. Mit der Annahme zur Alleinveröffentlichung erwirbt der Verlag alle Rechte, einschließlich der Befugnis zur Einspeicherung in eine Datenbank.

© 2016 Deutscher Fachverlag GmbH, Frankfurt am Main